

An das
Bundesministerium der Finanzen
Steuerabteilung
Wilhelmstr. 97
11017 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 20.08.2026

703/562

**IDW Stellungnahme zum
Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027
(EStReformG 2027)
(GZ: IV A 2 - S 1910/01716/002/078, DOK: COO.7005.100.3.15314390)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027. Der Entwurf enthält einzelne begrüßenswerte Maßnahmen zur Entlastung von Steuerpflichtigen und Familien sowie einzelne Ansätze zum Bürokratieabbau. Aus Sicht des IDW bleibt er jedoch deutlich hinter dem Ziel zurück, die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland nachhaltig zu modernisieren und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland spürbar zu stärken. Deutschland benötigt weiterhin eine umfassende, investitions- und wachstumsorientierte Steuerreform, die Rechtssicherheit erhöht, Bürokratie abbaut und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts wieder herstellt.

Zur Umsetzung der Reformbestrebungen beim Einkommensteuertarif (§§ 32, 32a EStG):

Die Debatte über die Höhe der (nominalen) Steuerbelastung ist eine politische Entscheidung, zu der wir uns grundsätzlich nicht äußern. Allerdings greifen die

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs aus Sicht des IDW zu kurz. Die für den Veranlagungszeitraum 2027 geplanten Anpassungen bewirken eine nur teilweise Abmilderung der sog. kalten Progression. Für 2028 sind – mit Ausnahme der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung des Existenzminimums – keine entsprechenden Maßnahmen im Referentenentwurf enthalten. Es existiert in Deutschland zwar kein Mechanismus zum Ausgleich der kalten Progression. Indes erscheint uns der Ausgleich von ausschließlich inflationsbedingten Effekten nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung, auf dem der progressive Steuertarif beruht, geboten. Auch wurden die entsprechenden Anpassungen des Tarifs in der jüngeren Vergangenheit vorgenommen. Ebenso fehlt eine nachhaltige tarifliche Entlastung, die geeignet wäre, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland dauerhaft zu verbessern.

Besondere Bedeutung kommt dabei auch den Auswirkungen der geplanten Anpassungen auf die Personenunternehmen zu. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist die Einkommensteuer faktisch ihre Unternehmensteuer. Die steuerliche Belastung dieser Unternehmen beeinflusst unmittelbar deren Investitionsfähigkeit, Liquidität und Eigenkapitalbildung. Gerade mittelständische und familiengeführte Unternehmen finanzieren Investitionen regelmäßig aus bereits versteuerten Gewinnen. Hohe steuerliche Belastungen schränken daher die Fähigkeit ein, notwendige Mittel für die Modernisierung von Geschäftsmodellen, die digitale Transformation, die Dekarbonisierung sowie andere Zukunftsinvestitionen bereitzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Personenunternehmen im internationalen Wettbewerb stehen. Deutschland verfügt über eine ausgeprägte mittelständische Unternehmensstruktur, deren Wettbewerbsfähigkeit maßgeblich von verlässlichen und international wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmenbedingungen abhängt. Die steuerpolitische Diskussion der Wirkungen der Anpassungen des Steuertarifs darf sich daher nicht ausschließlich auf die Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern konzentrieren. Ebenso erforderlich ist eine Stärkung der Investitions- und Finanzierungsfähigkeit von Personenunternehmen, die einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Innovation leisten.

Vor diesem Hintergrund regt das IDW an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine weitergehende tarifliche Entlastung zu prüfen und die steuerlichen Rahmenbedingungen für Personenunternehmen gezielt zu verbessern. Steuerpolitische Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, Eigenkapitalbildung, Reinvestitionen und langfristige Wachstumsinvestitionen zu fördern. Ergänzend verweist das IDW auf seine Ausführungen zur weiteren Verbesserung des Optionsmodells ([IDW Schreiben vom 31.07.2026](#)).

Zur Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a EStG):

Die vorgesehene Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird ausdrücklich begrüßt. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag erfüllt die wichtige Funktion, Werbungskosten in typisierter Form zu berücksichtigen und dadurch Nachweis- und Prüfungsaufwand zu reduzieren. Die Maßnahme trägt zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bei und unterstützt den erklärten politischen Wunsch nach Bürokratieabbau.

Das IDW regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitergehende Maßnahmen zur Vereinfachung der Berücksichtigung arbeitnehmerbezogener Werbungskosten sachgerecht wären. Eine stärkere Pauschalierung könnte zu einer zusätzlichen Entlastung von Steuerpflichtigen sowie der Finanzverwaltung beitragen und den Aufwand für die steuerliche Erfassung und Überprüfung individueller Werbungskosten weiter reduzieren. Im Übrigen wird auf die umfassenden Vorschläge der Expertenkommission "Bürgernahe Einkommenssteuer" verwiesen.

Vereinfachung, Bürgerfreundlichkeit und Bürokratieabbau sind zentrale Voraussetzungen für die Akzeptanz des Steuerrechts. Wenn mit der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bewusst diese Ziele verfolgt werden, erscheint es folgerichtig, zu prüfen, ob ein ambitionierterer Schritt zu einer noch stärkeren Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens beitragen könnte. Dies würde zugleich die Verwaltung entlasten und die Effizienz des Besteuerungsverfahrens erhöhen.

Vor diesem Hintergrund sollte auch die im Referentenentwurf vorgesehene unterschiedliche Behandlung von Sonn- und Feiertagszuschlägen einerseits und Nachtarbeitszuschlägen andererseits (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E) kritisch hinterfragt werden. Während die Höchstgrenze für Sonn- und Feiertagsarbeit von 50 auf 75 Euro angehoben werden soll, bleibt sie für Nachtarbeit unverändert. Hierdurch entstehen zusätzliche Abgrenzungs- und Administrationsanforderungen in der Lohnabrechnung sowie im Sozialversicherungsrecht, ohne dass eine Vereinfachung erreicht wird. Das IDW regt daher an, zu prüfen, ob eine einheitliche Ausgestaltung sachgerecht wäre. Gerade vor dem Hintergrund des erklärten Ziels des Bürokratieabbaus sollten neue Differenzierungen vermieden werden, die die Komplexität des Steuer- und Sozialversicherungsrechts erhöhen.

Zur Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabs für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG):

Das Ziel des Referentenentwurfs, die Ansiedlung digitaler Infrastruktur in Deutschland zu fördern und Standortkommunen angemessen am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen, begrüßt das IDW ausdrücklich. Die vorgesehenen Änderungen können dazu beitragen, die Akzeptanz entsprechender

Infrastrukturvorhaben vor Ort zu stärken und damit einen notwendigen Beitrag zur Stärkung der digitalen Souveränität Deutschlands zu leisten.

Bei der konkreten Ausgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass der neue Zerlegungsmaßstab praktikabel bleibt und nicht zu zusätzlichen Abgrenzungsfragen führt. Die vorgesehene Anknüpfung an die vertraglich vereinbarte elektrische Anschlussleistung erscheint zwar als handhabbarer Ausgangspunkt. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob dieser Maßstab die tatsächlichen wirtschaftlichen und kommunalen Bezüge von Rechenzentren stets hinreichend sachgerecht abbildet. Dies gilt insbesondere, weil Rechenzentren je nach technischer Ausgestaltung, Auslastung und Betriebsmodell unterschiedliche Anforderungen an die kommunale Infrastruktur stellen können.

Zudem sollte vermieden werden, dass der Zerlegungsmaßstab unbeabsichtigte Fehlanreize zulasten energieeffizienter Ausgestaltungen setzt. Soweit die Anschlussleistung maßgeblich ist, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob besonders energieeffiziente oder flexibel betriebene Rechenzentren hierdurch sachgerecht erfasst werden, oder ob insoweit Anpassungsbedarf besteht.

Auch das vorgesehene Ausschließlichkeitskriterium sollte mit Blick auf die praktische Anwendung überprüft werden. Bei unterschiedlichen Nutzungsformen, Mischbetrieben oder technischen Weiterentwicklungen können Abgrenzungsfragen entstehen, die den Vollzug erschweren. Anders als etwa in der Branche der erneuerbaren Energien sind Betreiberstrukturen, Nutzungsmodelle und Standortfunktionen bei Rechenzentren regelmäßig stärker durch unterschiedliche organisatorische und vertragliche Gestaltungen geprägt. Dies spricht dafür, die Übertragbarkeit eines besonderen Zerlegungsmaßstabs besonders sorgfältig zu prüfen. Insgesamt sollte darauf geachtet werden, durch einen weiteren Sondermaßstab im Gewerbesteuerrecht keine zusätzliche Komplexität zu schaffen.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.)
Technical Director Tax